

Lesefassung der Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Staßfurt vom 14.12.2023 (Marktsatzung)

verantwortlich: FD 32

Stand: 12.01.2024

§ 1 Veranstalter

Die Stadt Staßfurt ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Benneck'schen Hof jeden Dienstag und jeden Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt; sofern einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, entfällt der Wochenmarkt.
- (2) Werden Ort und /oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadt in der Tagespresse rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.
- (2) Neben den in § 67 GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden.

Holz-, Korb-, Stroh-, und Töpferwaren, Haushaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Uhren, Gardinen, Textilien/Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Kleinelektronik, Werkzeug, Spielwaren, Glas und Keramik
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ab 7.00 Uhr durch den Marktleiter.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Zuweisung soll widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz an 2 aufeinanderfolgenden Markttagen ohne vorherige Abmeldung beim zuständigen Marktleiter nicht benutzt wird
 - c) der Standinhaber oder sein Beauftragter erheblich oder wiederholt gegen rechtmäßige Anordnungen oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Zuweisung widerrufen, hat die Räumung des Standplatzes sofort oder in einer von der Stadt angegebenen Frist zu erfolgen.

§ 6 Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Ein vorzeitiger Abbau ist nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit dem Marktleiter zulässig. Die Abstimmung hat spätestens bei Anreise durch den Standinhaber zu erfolgen.
- (3) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Standplatz komplett inklusive Müll zu beräumen, widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nur in Ausnahmen gestattet. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen nur dann auf dem Marktgelände aufgestellt werden, wenn sie Waren zur direkten Versorgung des Standplatzes enthalten.

Die Aufstellung dieser Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Zugmaschinen) kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Marktleiters erfolgen.

- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditorwaren mindestens 80 cm betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen den erforderlichen Rettungsweg in seiner Breite nicht beeinträchtigen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen Firmen – oder Familiennamen gut sichtbar anzubringen.

Das Anbringen von übrigen Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbereich des Standinhabers beziehen.

- (8) Die von dem Standinhaber mitgeführten elektrischen Geräte, Anlagen, Kabel o.ä. müssen sich in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand befinden. Die Stadt kann gültige Prüfunterlagen verlangen.
- (9) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (10) Auspreisung:

Waren, die auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise aufgestellt werden, sowie Waren, die unmittelbar vom Verbraucher entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder durch anderweitig sichtbare Preisbeschriftung der Ware auszuzeichnen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,

- d) Tiere auf dem Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Hunde, diese müssen an der Leine geführt werden,
 - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auf dem Markt auszuweisen.

§ 9 Reinigung der Marktplätze

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- a) Verpackungsmaterial und Abfälle nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen;
 - b) den während des Marktgeschehens anfallende Abfall in geeignete Behältnisse zu verwahren.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (3) Nach Marktende führt die Stadt die Reinigung durch.

§ 10 Haftung

Die Stadt Staßfurt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere
- a) entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 - b) im Fall des § 5 Abs. 5 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;

- c) entgegen § 6 (1) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt;
 - d) entgegen § 6 (2) den Standplatz ohne vorherige Abstimmung mit dem Marktleiter frühzeitig vor Marktzeitende verlässt;
 - e) entgegen § 6 (3) den Standplatz nach Beendigung des Marktes nicht beräumt;
 - f) entgegen § 7 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Weisungen für die äußere Gestaltung der Verkaufsstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
 - g) entgegen § 7 Abs. 8 nicht ordnungsgemäße elektrische Geräte, Anlagen und Kabel benutzt;
 - h) entgegen § 7 Abs. 9 Gänge, Zwischenräume und Durchfahrten nicht freihält;
 - i) im Falle des § 7 Abs. 10 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt;
 - j) den Verboten des § 8 Abs. 2 a bis f zuwiderhandelt;
 - k) entgegen § 9 Abs. 1 den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktplatzes nicht nachkommt;
 - k) entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten